

Entschädigung ab	01.01.2025		01.01.2025	01.11.2025	01.01.2026	
Fraktionsbeitrag je Ratsmitglied	125,00 €	Ratsbeschluss vom 28.06.2001	125,00 €		125,00 €	
Fraktionspauschale	600,00 €	Ratsbeschluss vom 28.06.2001	600,00 €		600,00 €	
Gruppenpauschale	400,00 €	Ratsbeschluss vom 31.10.2012	400,00 €		400,00 €	
Zuwendung f. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören:	125,00 €	Ratsbeschluss vom 31.10.2012	125,00 €		125,00 €	
Aufwandsentschädigung						
Ratsmitglieder	437,00 €	Mitl. § 2 Absatz 1 Ziffer 8 EntschV - Teilpauschale	437,00 €		473,00 €	
Fraktionsvorsitz - Große Fraktion	1.638,60 €	§ 5 Absatz 6 EntschV i.V.m. Hauptsatzung (Satz: 546,20 Euro) § 3 Absatz 1 Ziffer 4 EntschV Dreifacher Satz ab 8 Fraktionsmitglieder	1.638,60 €		1.773,60 €	
Fraktionsvorsitz - Kleine Fraktion	1.092,40 €	§ 5 Absatz 6 EntschV i.V.m. Hauptsatzung Zweifacher Satz bis 7 Fraktionsmitglieder	1.092,40 €		1.182,40 €	
stellvertretender Fraktionsvorsitz	819,30 €	§ 5 Absatz 6 EntschV i.V.m. Hauptsatzung (§ 46 GO: 1,5-facher Satz) ab 8 Mitgliedern für 1 Stellvertreter ab 16 Mitgliedern für 2 Stellvertreter ab 24 Mitgliedern für 3 Stellvertreter	819,30 €		886,80 €	
Erster Bürgermeister	1.638,60 €	§ 5 Absatz 1 EntschV Erster Bürgermeister: dreifacher Satz	1.638,60 €		1.773,60 €	
Zweiter bis Vierter Bürgermeister	819,30 €	§ 5 Absatz 1 EntschV ab Zweitem Bürgermeister: 1,5-facher Satz	819,30 €		886,80 €	
Stadtbezirk	Vorsteher zusätzlich zur Entschädigung für BV-Mitglieder § 5 Absatz 3 EntschV i.V.m. Hauptsatzung	Vorsteher zusätzlich zur Entschädigung für BV-Mitglieder § 5 Absatz 3 EntschV i.V.m. Hauptsatzung		Vorsteher zusätzlich zur Entschädigung für BV-Mitglieder § 5 Absatz 3 EntschV i.V.m. Hauptsatzung		Vorsteher zusätzlich zur Entschädigung für BV-Mitglieder § 5 Absatz 3 EntschV i.V.m. Hauptsatzung
Fischeln		228,90€ / 897,60 €				
Mitte		228,90€ / 897,60 €	265,30 €	530,60 €	287,20 €	574,40 €
Oppum-Linn		228,90€ / 897,60 €				
Ost		228,90€ / 897,60 €	228,90 €	457,80 €	247,80 €	495,60 €
West		228,90€ / 897,60 €	265,30 €	530,60 €	287,20 €	574,40 €
Nord		228,90€ / 897,60 €	228,90 €	457,80 €	247,80 €	495,60 €
Höls		228,90€ / 897,60 €				
Süd		228,90€ / 897,60 €	228,90 €	457,80 €	247,80 €	495,60 €
Uerdingen		228,90€ / 897,60 €				
Ausschussvorsitz im Vertretungsfall der Sitzung der Stellvertreter, der die Sitzung geleitet hat	546,20 €	je Sitzung - In Hauptsatzung festgelegt, welche Ausschüsse ausgenommen sind.	546,20 €		591,20 €	

Sitzungsgeld					
Ratsmitglieder	26,00 €	§ 7 Absatz 4 EntschV Maximal 2 Sitzungen am Tag, oder eine Sitzung über 6 Stunden, die über 0.00 Uhr hinausgeht. Fraktions- und AG-Sitzungen: nur eine am Tag, maximal 85 pro Jahr (§ 15 Absatz 2 Hauptsatzung)	26,00 €		28,20 €
Sitzungsgeld Sachkundige Bürger etc.	62,40 €	§ 7 Absatz 4 EntschV Maximal 2 Sitzungen am Tag, oder eine Sitzung über 6 Stunden, die über 0.00 Uhr hinausgeht.	62,40 €		67,60 €
Fahrtkosten		§ 5 EntschV ¼ Jahr Spitzabrechnung, danach Pauschalabrechnung,			
Verdienstausfall		§ 45 GO i. V. m. § 6 der Entschädigungsverordnung Der Mindestlohn beträgt vom 1.01.2025 12,82 Euro.			
Haushaltsführungssatz	12,82 €	§ 45 Absatz 1 GO Mindestlohn	12,82 €		13,90 €
Kinderbetreuungskosten	12,82 €	§ 45 Absatz 1 GO ab 1.1.2025 Mindestlohn	12,82 €		13,90 €
Einfacher Satz :	546,20 €	§ 2 Absatz 1 Ziffer 8 Vollpauschale Entschädigungsverordnung als Basis	546,20 €		591,20 €

Entschädigungsordnung des Rates der Stadt Krefeld

Aufgrund der §§ 45, 46 und 36 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung wird in Ergänzung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) vom 22.10.94 (GV NW S. 932) folgende Regelung getroffen:

1. Aufwandsentschädigung
- 1.1 Die Ratsmitglieder ernähren als Abgeltung ihres Aufwandes eine monatliche Pauschale sowie Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen, der Fraktionen und anderer Rateserien. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf
- 1.2 Die Bezirksvorsteher/in erhält den zweifachen Satz des Betrages für Mitglieder der Bezirksvertretungen.

- 2 Ersatz des Verdienstausfalls
- 2.1 Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse ernähren auf Antrag Ersatz des Verdienstausfalles gem. § 45 GO, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind
- 2.2 Der Regelstundensatz gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 GO beträgt Mindestlohn
- 2.3 Der Stundensatz für Haushaltsführung beträgt Mindestlohn
- 2.4 Eine höhere Entschädigung des Verdienstausfalls wird bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 2 Satz 2 gezahlt.
- 2.5 Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung wird nach § 45 GO i. V. m. § 3a EntschVO auf 84,- EURO je Stunde festgesetzt.
- 2.6 Die vorstehenden Beträge gelten auch für die Verdienstausfallentschädigung von sonst für die Stadt Krefeld ehrenamtlich tätigen, sofern diese einen Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung haben

Personen, die

- A) einen Haushalt mit
- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
- b) mindestens drei Personen führen und

B) nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind,
erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Absatz 2 Satz 1. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

Das Merkmal der Haushaltsführung verlangt nach wie vor, dass das betreffende Rats-/Ausschussmitglied die volle Verantwortung für einen Haushalt übernommen hat.
Bei einer gleichberechtigten Aufteilung der Haushaltsführung ist der Anspruch auf Haushaltsentschädigung hingegen nach wie vor ausgeschlossen.

3. Auslagensatz

Auslagen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet.

4. Kinderbetreuungskosten

Bis 14 Jahre - Mindestlohn, darüber hinaus aber Einzelfallentscheidung über Alter und Höhe der Zahlung möglich (z. B. Erkrankung des Kindes)

5. Arbeitnehmervertreter in Ausschüssen

Arbeitnehmervertreter in Ausschüssen ernähren Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles gem. § 33 GO in entsprechender Anwendung der Regelungen für die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretung und der Ausschüsse. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Regelungen